Br 143/1/

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Br 143

in 8 Blättern

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Baustufenordnung vom 24.7.1951

Blatt 1

siehe Änderung Nr. ③

Textsatzung:
Es gilt die BauNVO von 1977

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
7	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—··—··	Baugrenze
—●—●—	Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
☐	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
🟪	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
———	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St/ Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSt	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze
▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
— — —	sonstige Planungen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~
Beispiele

Br 143

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

~~§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)~~

~~Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper in den Gewerbe- und Industriegebieten keine Anwendung findet.~~ ①

§ 2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbe- und Industriegebiete sind zu mindestens 65 % ihrer Flächen mit Rasen einzusäen oder mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Rasen oder die Bepflanzung sind dauernd zu erhalten.

---

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG) der "Ergänzenden Planfestsetzungen" wird durch folgende Fassung ersetzt:

"In den Gewerbe- und Industriegebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig".

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 14.4.1967 Az.: 3-106-66
Der Verbandsdirektor
I. A.:
Essen, 21.4.1967
Baurat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 14. 4. 1966

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt

Heinelt
Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 2. 5. 1966

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Weißenweber
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 6. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14. 6. 1966

Kenning
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13. 6. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14. 6. 1966

Kenning
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 29. 8. 1966 bis 29. 9. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 30. 9. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Weißenweber
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 28. 11. 1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 29. 11. 1966

Kenning
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. 6. 1967 - 125.4 (Dortmund Br 143) - IB2 - genehmigt worden.

Essen, den 29. 6. 1967

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 29 vom 21. 7. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. 7. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Weißenweber
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11, Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 29. 5. 1967, AZ: I B 2 - 125.4 (Dortmund Br 143) mit folgender Auflage genehmigt worden:

1. In sämtlichen GE- und GI-Gebieten des Planbereiches ist die beabsichtigte Festsetzung der Bauweise "O oder g" zu streichen.
2. In den "Ergänzenden Planfestsetzungen" ist der Text unter § 1 "Bauweise" durch folgende Fassung zu ersetzen:

   "In den Gewerbe- und Industriegebieten sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude beliebiger Länge zulässig".

Diese Auflagen sind als Änderung Nr. ① eingetragen worden.

Dortmund, den 21. Juli 1967

Reißenweber
Städt. Baudirektor

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 8 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 143 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 2, 3, 4, 5, 6, 7 u. 8 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 1967 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 25. 7. 1967

Kenning
Oberbürgermeister
Liszkowski
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 25. 7. 1967

Kenning
Oberbürgermeister
Liszkowski
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 27. 5. 1968 bis 27. 6. 1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28. 6. 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Weißenweber
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7. 10. 1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 8. 10. 1968

Kenning
Oberbürgermeister
Liszkowski
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 18. 2. 1969 - IB2 - 125.4 (Dortmund Br 143) genehmigt worden.

Essen, den 18. Febr. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 12 vom 21. 3. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ② dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21. 3. 69

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Weißenweber
Städt. Baudirektor

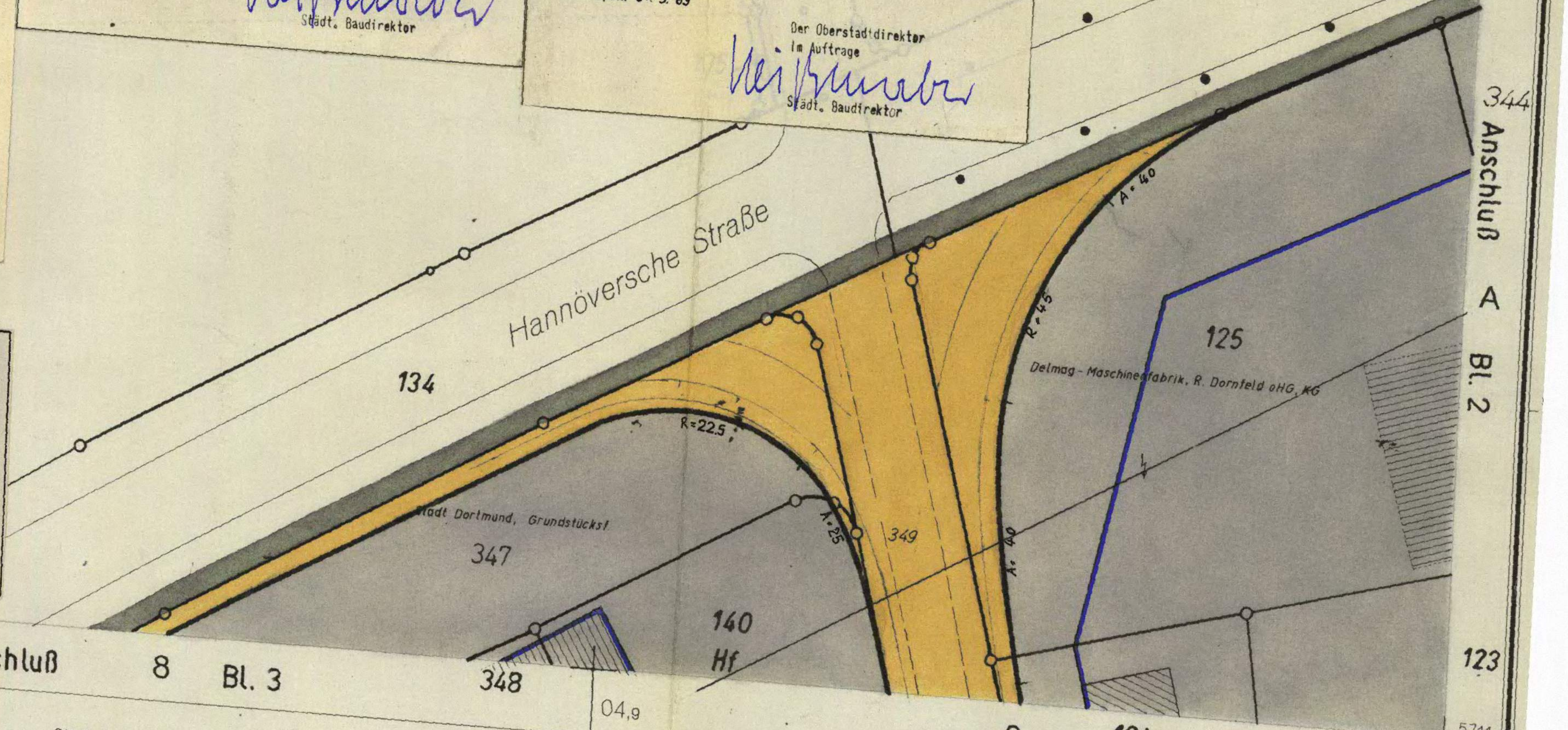

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0411 b

1:500

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Überlappungen und Beiblätter
0411 S

Stadt Dortmund
Dtmd. 39
Wambel 1

Unterlagen
1903-11
1907

Topographische Aufnahme
Grundriß:
Höhe:

Gezeichnet: Münch
Scholz, VT 12.6.59
Geprüft:
Vermessungsinspektor
Berichtigungsstand:

Br 143/1/

Br 143/1/